



FUNKTIONÄRSSCHULUNG DER KÄRNTNER JÄGERSCHAFT





RECHTSFORM & MITGLIEDSCHAFT



Rechtsform

Die Kärntner Jägerschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Klagenfurt.

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder: Alle Inhaber von gültigen Kärntner Jagdkarten (drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit, Entzug der Jagdkarte oder durch Ausschluss).

Ehrenmitglieder: Vom Landesausschuss ernannt

Außerordentliche Mitglieder: Während der letzten zehn Jahre eine gültige Jagdkarte besessen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Landesausschuss.





ORGANISATION DER HEGERINGE

Die **Anzahl und die Bereiche** der Hegeringe, die sich nicht überschneiden dürfen, werden vom **Bezirksausschuss** festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, dass sich die Grenzen des Hegeringes tunlichst mit den Grenzen einer oder mehrerer Katastralgemeinden decken.

Ein Hegering soll mindestens 30 Mitglieder haben.

Der Hegering besteht aus den Mitgliedern der Kärntner Jägerschaft, die im Bereich des Hegeringes

- a) ihren Hauptwohnsitz haben oder
- b) dort das Jagdausübungsrecht besitzen oder
- c) dort den Jagdschutz ausüben oder
- d) einer Jagdgesellschaft im Bereich des Hegeringes als Mitglied(er) angehören

Gilt NICHT für Erlaubnisscheininhaber!!!

3





ORGANISATION DER HEGERINGE

Mitglieder der Kärntner Jägerschaft, die auf diese Art **Mitglieder zweier oder mehrerer Hegeringe** sind, haben zu erklären, in welchem Hegering sie ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch nehmen wollen. Wird eine solche Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, ist das Mitglied bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis für den **Hauptwohnsitz-Hegering** zu führen und hat dort sein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Erklärung ist bis **31. Jänner** eines Jahres bei der Landesgeschäftsstelle schriftlich abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen gelten erst ab dem nächsten Kalenderjahr.

Das erklärende Mitglied ist bei der Landesgeschäftsstelle im Mitglieder- und Wählerverzeichnis solange für den Hegering zu führen, für welchen sich das Mitglied erklärt hat, bis das Mitglied frist- und formgerecht eine abweichende Erklärung abgibt.

4





ORGANISATION DER HEGERINGE

Die Mitglieder der Kärntner Jägerschaft sind zum verlässlichen und sachgemäßen Umgang mit ihren **Jagdwaffen** verpflichtet. Sie haben ihre Jagdwaffe regelmäßig auf ihre Sicherheit und Präzision zu überprüfen und ihre Schießfertigkeit regelmäßig so zu üben, dass sie die Jagd sachgemäß und weidgerecht ausüben können. **Sie haben an den Hegeringschießen teilzunehmen.**

Zur Förderung des sachgemäßen Umgangs mit Jagdwaffen haben die Hegeringe alljährlich mindestens ein **Hegeringschießen zu veranstalten** (Bestätigung auf Nachweis der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages zur Kärntner Jägerschaft).
Kann ein Mitglied nicht am Hegeringschießen teilnehmen → Bestätigung auf einer Schießstätte

Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane haben sich davon zu überzeugen, dass ihre Jagdgäste mit Jagdwaffen verlässlich, sachgemäß und weidgerecht umgehen können.





ABSCHUSSPLANUNG 2023/2024

Die Abschussrichtlinien des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft geben vor, welche Grundsätze bei der Erfüllung des Abschussplanes einzuhalten sind.

Bei der Erlassung der Verordnung ist auf

- den wildökologischen Raumplan,
- die Entwicklung und Erhaltung eines gesunden, der Größe und den natürlichen Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes entsprechenden Wildstandes,
 - ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis,
 - einen richtigen Altersaufbau des Wildstandes,
- auf die Vermeidung eines zahlenmäßig für die Land- und Forstwirtschaft abträglichen Wildstandes und
 - die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes
Bedacht zu nehmen.





ABSCHUSSPLANUNG

Der Abschussplan ist für jedes Jagdgebiet unter Berücksichtigung der Wildökologischen Raumplanung so zu erstellen, dass alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten in ihrem Bestand gesichert sind und keine für die Land- und Forstwirtschaft untragbaren Wildschäden entstehen.

Dabei ist auch auf den Wildlebensraum über die Grenze eines Jagdgebietes hinaus Bedacht zu nehmen.

Der Bezirksjägermeister hat den Abschussplan bis spätestens 1. Mai 2023 mit Bescheid festzusetzen

7





ABSCHUSSPLANUNG

In den Wildregionen wird für die der Abschussplanung unterliegenden Wildarten folgender Abschussrahmen, der bei der Festsetzung der Zahl der Abschüsse in allen Abschussplänen der Wildregion jeweils einzuhalten ist, festgelegt:

als Untergrenze bei Rotwild, Rehwild, Gamswild und Muffelwild der durchschnittliche Abschuss der letzten 4 Jahre;

als Obergrenze:

1. bei Rotwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 100%
2. bei Rehwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 30%
3. bei Gamswild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 35%
4. bei Muffelwild: Abschussfreigabe lt. letztem Abschussplan + 50%





ABSCHUSSPLANUNG

Auf Grund der Erlegung der letzten 4 Jahre und dem festgestellten Mindestwildstand wird der Abschussplanvorschlag auf Wildregionsebene errechnet.

Schadsituationen werden dabei ebenfalls berücksichtigt

Die Planzahlen der Wildregion werden - lt. Erlegung der letzten 4 Jahre - auf die Hegeringe aufgeteilt.

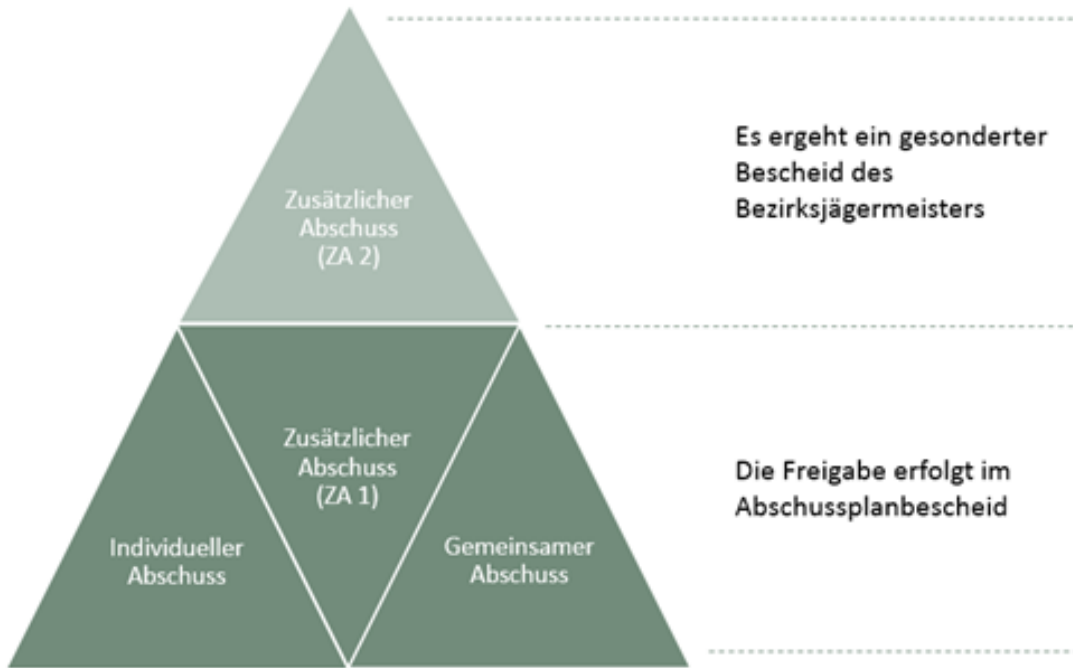




ABSCHUSSPLANUNG



Wie erfolgt die Abschussfreigabe?





ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT - WOZU?



Das Image der Jagd hat sich verändert!





ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT

Was tun?

Mit Fakten kommunizieren! Was Jägern und Jägerinnen selbstverständlich erscheint, muss den meisten erst erklärt werden.

Was nicht?

Vorsicht ist hier auf sozialen Netzwerken geboten. Bilder sollten nicht ohne weiteres verbreitet und Aussagen stets geprüft werden.

